

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN KAMBLY

GELTUNGSBEREICH

1. Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen («AVB») gelten für sämtliche zwischen der Kambly Gruppe («KAMBLY») und dem Vertragspartner («VERTRAGSPARTNER») abgeschlossenen gegenwärtigen und zukünftigen Verträge («Vertrag») und die gemäss diesen Verträgen verkauften Produkte («Produkte»). Anderslautende Bedingungen des VERTRAGSPARTNERS haben nur Gültigkeit, soweit sie von KAMBLY ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
2. Im Falle einer notwendigen Auslegung oder bei jeder anderen Streitigkeit ist allein die deutsche Version der vorliegenden Bestimmungen massgebend.
3. KAMBLY behält sich das Recht vor, die vorliegenden AVB jederzeit zu ändern. Die Änderungen werden auf der Webseite von KAMBLY unter folgendem <https://kambly.com/de/avb/> bekannt gemacht und treten jeweils mit der Aufschaltung in Kraft. Spätestens mit der ersten Bestellung nach Aufschaltung der neuen AVB akzeptiert der VERTRAGSPARTNER die neuen Bestimmungen.

BESTELLUNG

4. Der VERTRAGSPARTNER ist berechtigt, sich als «autorisierte(r) VERTRAGSPARTNER» von KAMBLY für die Produkte im Gebiet zu bezeichnen, darf sich jedoch nicht als Vertreter von KAMBLY für den Verkauf der Produkte ausgeben oder als berechtigt ansehen, KAMBLY in irgendeiner Weise zu binden.
5. Der Vertrag gibt dem VERTRAGSPARTNER keinen Anspruch auf:
 - einen Vorrang bei der Belieferung mit den Produkten gegenüber anderen Händlern oder Vertragspartnern von KAMBLY; oder
 - ein Recht gegen KAMBLY, wenn die Produkte im Gebiet von einer anderen Person, Firma oder einem anderen Unternehmen ausserhalb des Gebiets verkauft werden, das nicht KAMBLY ist.
6. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist KAMBLY die Bandbreite der vom VERTRAGSPARTNER vertriebenen Produkte und Marken im Detail bekannt. Beide Parteien sind sich darüber einig, dass es innerhalb dieses Portfolios kein Konkurrenzprodukt zu den Produkten gibt, und sie vereinbaren, in gutem Glauben und unter Beachtung des grundsätzlichen Willens beider Vertragspartner über mögliche spätere Überschneidungen bei Produkten zu verhandeln und gemeinsam nach praktikablen Abgrenzungen zu suchen.

LIEFERUNG

7. Der VERTRAGSPARTNER ist bei jeder Bestellung der im Rahmen des Vertrages zu liefernden Produkten verantwortlich;
 - die Richtigkeit der Bestellung sicherzustellen.
 - KAMBLY alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um KAMBLY in die Lage zu versetzen, die Bestellung zu erfüllen und alle Kennzeichnungs-, Vermarktungs- und sonstigen geltenden gesetzlichen Anforderungen im Gebiet einzuhalten; und
 - alle erforderlichen Importlizenzen oder andere erforderliche Dokumente zu beschaffen und alle anwendbaren Zölle, Abgaben und Steuern in Bezug auf die Einfuhr der Produkte in das Gebiet und deren Weiterverkauf im Gebiet zu zahlen.
8. Nach Erhalt und Bestätigung jeder Bestellung teilt KAMBLY dem VERTRAGSPARTNER so bald wie möglich das voraussichtliche Lieferdatum für die Sendung mit. KAMBLY unternimmt alle angemessenen Anstrengungen, um das Lieferdatum einzuhalten; die Lieferzeit ist jedoch nicht entscheidend, und dementsprechend übernimmt KAMBLY gegenüber dem VERTRAGSPARTNER keine Haftung, wenn es trotz dieser Bemühungen zu einer Verzögerung der Lieferung kommt. Sämtliche Lieferungen an den VERTRAGSPARTNER stehen unter dem Vorbehalt der richtigen, vollständigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung von KAMBLY.
9. Der VERTRAGSPARTNER wird die Produkte in Empfang nehmen. Ist kein Mitarbeiter des VERTRAGSPARTNERS vor Ort, gilt der von der Transportfirma ausgefüllte

Lieferschein als Beweis für die Zustellung in vertragsgemäsem Zustand.

10. Die Gefahr des Untergangs der Produkte richtet sich nach dem Vertrag. Sollte der Vertrag diesbezüglich keine Regelung enthalten, geht die Gefahr des Untergangs der Produkte mit deren Ausscheidung oder Abgabe zur Versendung an den VERTRAGSPARTNER über. Das Eigentum an den Produkten einer Lieferung geht erst dann auf den VERTRAGSPARTNER über, wenn KAMBLY alle vom VERTRAGSPARTNER für die Lieferung geschuldeten Beträge vollständig erhalten hat.

RÜCKNAHMEN

11. KAMBLY akzeptiert Rücknahmen nur nach ihrer vorgängigen schriftlichen Zustimmung. Bei ordnungsgemässen Rücknahmen erteilt KAMBLY, nach Abzug einer angemessenen Pauschale für die Prüfung, die Verpackung, den Transport, die Umtriebe etc., eine Gutschrift auf weitere Lieferungen. Sind die Produkte beschädigt, erfolgt keine Gutschrift. Für Rücksendungen ohne vorgängige schriftliche Zustimmung durch KAMBLY erfolgt keinerlei Rückerstattung.

BEZAHLUNG

12. Erklärt sich KAMBLY bereit, den Transport und die Versicherung im Namen des VERTRAGSPARTNERS zu übernehmen, so erstattet der VERTRAGSPARTNER KAMBLY die vollen Kosten dafür, wobei für die Zahlung dieser Kosten alle geltenden Bestimmungen des Vertrages gelten, wie sie auch für die Zahlung des Preises der Produkte gelten.
13. Alle Preise für die Produkte verstehen sich ohne Mehrwertsteuer oder andere Steuern oder Abgaben, die in der Schweiz oder anderswo anfallen und für die der VERTRAGSPARTNER zusätzlich haftet.
14. Die Preise für die Produkte sind die zwischen den Parteien vereinbarten Preise.
15. Alle Zahlungen sind vom VERTRAGSPARTNER in der vereinbarten Währung durch Überweisung auf ein Bankkonto zu leisten, das KAMBLY dem VERTRAGSPARTNER schriftlich mitteilt.

VERZUG DES VERTRAGSPARTNERS

16. Der VERTRAGSPARTNER gerät automatisch ohne weitere Mahnung in Verzug, falls
 - a. er die Annahme ungerechtfertigt verweigert («Annahmeverzug»);
 - b. eine Zahlungsfrist verstreicht;
 - c. der VERTRAGSPARTNER zahlungsunfähig wird, in Konkurs gerät oder um Nachlassstundung ersucht;
 - d. Vermögenswerte des VERTRAGSPARTNERS verarrestiert oder zwangsvollstreckt werden;
 - e. der VERTRAGSPARTNER stirbt oder die Gesellschaft liquidiert wird.
17. Gerät der VERTRAGSPARTNER in Verzug, ist KAMBLY zusätzlich zu den gesetzlichen Verzugsfolgen berechtigt:
 - Verzugszinsen in Höhe von 5% ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung bis zur tatsächlichen Zahlung geltend zu machen (zu leisten durch den VERTRAGSPARTNER).
 - Zudem ist der VERTRAGSPARTNER verpflichtet, sämtliche Vollstreckungskosten zu übernehmen oder zu erstatten.
18. Eingehende Zahlungen werden zuerst zur Tilgung der ausstehenden Kosten gemäss Klausel 17 dann zur Begleichung der aufgelaufenen Verzugszinsen gemäss Klausel 17 und schliesslich zur Abzahlung des offenen Kaufpreises verwendet.
19. Nach Ablauf der Zahlungsfrist kann KAMBLY bei Ausbleiben der Zahlung sämtliche weitere Lieferungen und Leistungen einstellen, bis die Zahlungsrückstände aufgeholt sind. KAMBLY zeigt dem VERTRAGSPARTNER den Zahlungsausstand an und setzt ihm eine angemessene Nachfrist zur Zahlung. Der Liefertermin für die Produkte oder Leistungen von KAMBLY, welcher im Vertrag vereinbart wurde, wird entsprechend hinausgeschoben.
20. Falls der VERTRAGSPARTNER mit einer finanziellen oder anderen Verpflichtung aus dem Vertrag in Verzug gerät oder KAMBLY annehmen muss, dass der VERTRAGSPARTNER

Verpflichtungen zukünftig nicht erfüllen kann oder will, kann KAMBLY

- a. Vorauskasse, die Stellung von Sicherheiten für die eigene Leistung oder sofortige Bezahlung nach der Lieferung verlangen;
- b. zusätzlich die eigenen Lieferungen und Leistungen im Rahmen einer Bestellung stornieren oder einstellen;
- c. im Fall des Verzugs einer wesentlichen Verpflichtung, insbesondere der Kaufpreiszahlung, nach Ablauf einer Nachfrist von diesem Vertrag zurücktreten;
- d. nach Ablauf der Nachfrist von anderen noch nicht erfüllten Teilverträgen mit dem VERTRAGSPARTNER zurücktreten, selbst wenn dieser mit den entsprechenden Leistungen gemäss den anderen Teilverträgen nicht in Verzug ist;
- e. im Fall des Annahmeverzugs des VERTRAGSPARTNERS zusätzlich die Produkte nach Ablauf einer Nachfrist von mindestens 30 Tagen an Dritte verkaufen, wobei die Kaufpreisforderung sowie Schadenersatzforderungen gegenüber dem VERTRAGSPARTNER bestehen bleiben. KAMBLY wird den Verkaufserlös an diese Forderungen anrechnen.

VERMARKTUNG

21. Der VERTRAGSPARTNER wird sich in angemessener Weise bemühen, den Verkauf der Produkte im gesamten Vertragsgebiet zu fördern und die Marktnachfrage zu befriedigen, sofern KAMBLY der Verpflichtung zur Lieferung der Produkte nachkommt. Der VERTRAGSPARTNER ist vorbehaltlich der Bestimmungen des Vertrages berechtigt, die Produkte im Gebiet zu bewerben und zu vermarkten. Der VERTRAGSPARTNER wird die Produkte zu angemessenen Bedingungen und zu wettbewerbsfähigen Preisen an seine Kunden weiterverkaufen.
22. Im Zusammenhang mit der Förderung und Vermarktung der Produkte muss der VERTRAGSPARTNER:
 - bei allen Kontakten mit Kunden und potenziellen Kunden deutlich machen, dass er als Händler der Produkte und nicht als Vertreter von KAMBLY handelt.
 - alle Produkte in kühlen und trockenen Lagerräumen lagern und die Bestände sorgfältig umschichten, um sicherzustellen, dass die Produkte von guter, handelsüblicher Qualität bleiben, wobei alle geltenden gesetzlichen Vorschriften für die Lagerung und den Verkauf der Produkte einzuhalten sind; es liegt in der Verantwortung des VERTRAGSPARTNERS sicherzustellen, dass die Produkte in gutem Zustand und innerhalb der Haltbarkeitsdauer an die Öffentlichkeit geliefert werden. Produkte, die sich nicht in gutem Zustand befinden, müssen KAMBLY gemeldet werden, und die Freigabe dieser Produkte ist Gegenstand von Verhandlungen.
 - sich von Zeit zu Zeit mit den Vertretern von KAMBLY beraten, um die Marktlage im Gebiet zu beurteilen, und KAMBLY gestatten, alle vom VERTRAGSPARTNER im Zusammenhang mit dem Verkauf der Produkte genutzten Räumlichkeiten (oder Unterlagen) zu besichtigen.
 - KAMBLY im Zusammenhang mit der Förderung und Vermarktung der Produkte Kopien der aktuellen Preislisten zur Verfügung stellen, sobald diese gedruckt sind. Weiter stellt der VERTRAGSPARTNER KAMBLY halbjährlich einen Bericht zur Verfügung, der Einzelheiten über die Anfangs- und Endbestände sowie alle durchgeführten Werbeaktionen, wichtige Anfragen und Trends enthält.
23. Dem VERTRAGSPARTNER steht für die Vermarktung kein Ausgleichsanspruch zu.

GEISTIGES EIGENTUM

24. Der VERTRAGSPARTNER ist nicht berechtigt:
 - Änderungen an den Produkten oder deren Verpackung vorzunehmen.
 - Kennzeichnungen, Nummern oder andere Legitimationsmittel, die auf oder in Bezug auf die Produkte verwendet werden, zu ändern, zu entfernen oder zu manipulieren;
 - die Marken in einer Weise zu verwenden, die ihre Unterscheidungskraft oder Gültigkeit oder den guten Willen von KAMBLY darin beeinträchtigen könnte.
 - andere Marken als die Marken in Bezug auf das Produkt ohne vorherige schriftliche Zustimmung von KAMBLY zu verwenden; und/oder
 - im Gebiet Marken oder Handelsnamen zu benutzen, die Marken oder Handelsnamen von KAMBLY so ähnlich sind, dass sie geeignet sind, Verwechslungen oder Täuschungen hervorzurufen.

25. Der VERTRAGSPARTNER hat alle Massnahmen zu ergreifen, die KAMBLY vernünftigerweise verlangen kann, um KAMBLY bei der Aufrechterhaltung der Gültigkeit und Durchsetzbarkeit des geistigen Eigentums von KAMBLY während der Laufzeit des Vertrags zu unterstützen.
26. Unbeschadet des Rechts des VERTRAGSPARTNERS oder eines Dritten, die Gültigkeit des geistigen Eigentums von KAMBLY anzufechten, darf der VERTRAGSPARTNER keine Handlungen vornehmen oder Dritte zu Handlungen ermächtigen, die das geistige Eigentum von KAMBLY ungültig machen oder damit unvereinbar sein könnten, und er darf keine Handlungen unterlassen oder Dritte ermächtigen, Handlungen zu unterlassen, die durch ihre Unterlassung eine solche Wirkung oder einen solchen Charakter haben würden.
27. Der VERTRAGSPARTNER ist verpflichtet, KAMBLY unverzüglich und umfassend über jede tatsächliche, drohende oder vermutete Verletzung eines geistigen Eigentums von KAMBLY im Gebiet, von der der VERTRAGSPARTNER Kenntnis erlangt, sowie über jede Behauptung eines Dritten, von der er Kenntnis erlangt, dass die Einfuhr der Produkte in das Gebiet oder deren Verkauf darin Rechte einer anderen Person verletzt, schriftlich zu informieren. Der VERTRAGSPARTNER ist verpflichtet, auf Verlangen und Kosten von KAMBLY alles zu tun, was vernünftigerweise erforderlich ist, um KAMBLY bei der Einleitung oder Abwehr von Verfahren im Zusammenhang mit einer solchen Verletzung oder Forderung zu unterstützen..

GEHEIMHALTUNG UND DATENSCHUTZ

28. Die Parteien sind verpflichtet, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie sonstige vertrauliche und schutzwürdige Informationen der anderen Partei, die aus oder im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung anvertraut oder bekannt werden, geheim zu halten und nur zur rechtmässigen Vertragserfüllung zu verwenden. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Beendigung des entsprechenden Vertragsverhältnisses.
29. Personendaten werden in Übereinstimmung mit dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG), der Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO) sowie weiteren einschlägigen Vorschriften und nur insoweit bearbeitet, als dies für die Vertragserfüllung notwendig ist.
30. Für weitere Informationen über die Datenschutzschutzbestimmungen von Kambly wird auf die Datenschutzerklärung Kambly, abrufbar unter <https://kambly.com/de/datenschutz/> verwiesen.

GEWÄHRLEISTUNGEN UND HAFTUNG

31. Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen sichert KAMBLY dem VERTRAGSPARTNER zu, dass:
 - alle im Rahmen des Vertrages gelieferten Produkte von handelsüblicher Qualität sein werden und vorbehaltlich der nachstehenden Klausel 32 die Qualität sowie Verpackung und Kennzeichnung den gesetzlichen Anforderungen im Gebiet entsprechen; und
 - die Marken auf KAMBLY eingetragen sind.
32. Um den höchsten Erwartungen der Verbraucher gerecht zu werden, strebt KAMBLY eine «kompromisslose Qualität» an und hält daher weltweit anerkannte Qualitäts- und Lebensmittelsicherheitsstandards ein (einen der von der GFSI anerkannten Standards, z.B. IFS, BRC, FSSC 22000). Da diese Standards verlangen, dass die Verantwortung für die Verkehrsfähigkeit der Produkte in transparenter und kohärenter Weise einem Partner zugewiesen wird, verpflichtet sich der VERTRAGSPARTNER, die volle Verantwortung dafür zu übernehmen, dass:
 - die bei KAMBLY bestellten Produkte rechtmässig in das Gebiet eingeführt, dort vertrieben und verkauft werden können;
 - KAMBLY schriftlich über die gesetzlichen Normen, Vorschriften und Anforderungen im Gebiet informiert wird, die derzeit für die Einfuhr, den Vertrieb und den Verkauf der Produkte gelten, sowie über deren Änderungen während der Laufzeit des Vertriebsvertrags, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Verpackungs-, Kennzeichnungs- und Inhaltsstoffnormen (KAMBLY wird dem VERTRAGSPARTNER Produkte liefern, die diesen Informationen entsprechen); und
 - einseitige Änderungen der Verpackung und/oder Etikettierung (z. B. lokaler Aufkleber) durch den Vertrieb mit den lokalen Gesetzen und Vorschriften übereinstimmen, so dass die Produkte danach im Vertriebsgebiet verkehrsfähig sind.

33. Im Falle eines Verstosses gegen die von KAMBLY in Klausel 31 gegebene Zusicherung (sei es aufgrund von Material- oder Produktionsfehlern oder aus anderen Gründen) beschränkt sich die Haftung von KAMBLY auf:
- Ersatz der betreffenden Produkte; oder
 - nach Wahl von KAMBLY Rückzahlung des Preises (sofern dieser gezahlt wurde).
 - bei versteckten Mängeln auf eine Rücknahme (vgl. Klausel 11). Der VERTRAGSPARTNER hat die Reklamation innert 5 Tagen seit Entdeckung des Mangels KAMBLY schriftlich mitzuteilen.
 - Im Falle von Mängeln an den Produkten, die den weiteren Verkauf oder Vertrieb anderer gelagerter Produkte verhindern, werden beide Parteien gemeinsam eine für beide Seiten zufriedenstellende Vereinbarung über die weitere Verwendung der mangelhaften Produkte treffen.
34. Soweit sich aus dem Vertrag nichts anders ergibt und vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen, haftet KAMBLY nicht für vertragliche oder ausservertragliche Ansprüche des VERTRAGSPARTNERS auf Ersatz von Schäden, wie beispielsweise Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden gegenüber dem VERTRAGSPARTNER. KAMBLY haftet nur für Schäden des VERTRAGSPARTNERS, die KAMBLY vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

KAMBLY haftet nicht für Schäden, die durch Hilfspersonen verursacht worden sind.

35. Die Gewährleistungs- und Haftungsansprüche des VERTRAGSPARTNERS sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt.
36. Der VERTRAGSPARTNER ist verpflichtet, während der Laufzeit dieses Vertrages und für einen zusätzlichen Zeitraum von 2 Jahren eine ausreichende allgemeine Haftpflichtversicherung aufrechtzuerhalten, die die potentielle Haftung des VERTRAGSPARTNERS gegenüber KAMBLY, Verbrauchern und anderen möglichen Dritten ausreichend abdeckt. Auf Verlangen von KAMBLY wird der VERTRAGSPARTNER KAMBLY eine Kopie einer gültigen Haftpflichtversicherungsbescheinigung vorlegen.

DAUER UND BEENDIGUNG

37. Eine wesentliche Vertragsverletzung gilt als behebbar, wenn die vertragsbrüchige Partei die betreffende Bestimmung in jeder Hinsicht, mit Ausnahme des Erfüllungszeitpunkts, einhalten kann (wenn der Erfüllungszeitpunkt nicht wesentlich ist).
38. Ein Verzicht einer der Vertragsparteien auf die Geltendmachung der Verletzung einer Vertragsbedingung gilt nicht als Verzicht auf eine spätere Geltendmachung der Verletzung derselben oder einer anderen Vertragsbedingung.
39. Das Recht zur Beendigung der Vereinbarung lässt alle anderen Rechte oder Rechtsmittel der Parteien in Bezug auf die betreffende Verletzung (falls zutreffend) oder eine andere Verletzung unberührt.
40. Bei Beendigung des Vertrages aus irgendeinem Grund:
- gelten alle vom VERTRAGSPARTNER erteilten und von KAMBLY vor einer solchen Beendigung angenommenen Bestellungen als storniert, mit Ausnahme derjenigen, für die KAMBLY dem VERTRAGSPARTNER innerhalb von 7 Tagen nach einer solchen Beendigung schriftlich seine Bereitschaft zur Erfüllung mitgeteilt hat.
 - hat der VERTRAGSPARTNER alle Waren oder Produkte, die KAMBLY gehören und sich in seinem Besitz oder unter seiner Kontrolle befinden, und/oder alle Werbe- und Verkaufsförderungsmaterialien, die sich auf die Produkte beziehen und sich in seiner Kontrolle befinden, unverzüglich an KAMBLY auf Kosten des VERTRAGSPARTNERS zurückzugeben; im Falle der Nichterfüllung ist KAMBLY berechtigt, jederzeit ohne Vorankündigung die Räumlichkeiten zu betreten, in denen sich die besagten Waren oder Produkte befinden, und diese zu entfernen;
 - verkauft der VERTRAGSPARTNER KAMBLY unverzüglich alle Produkte, die zum Zeitpunkt ihres Versands von guter und handelsüblicher Qualität sind und die zu diesem Zeitpunkt Eigentum des VERTRAGSPARTNERS sind, nachdem er sie zum Weiterverkauf erworben hat, zu einem Preis in Höhe von einhundert Prozent des Gesamtpreises für diese Produkte, den der VERTRAGSPARTNER an KAMBLY gezahlt hat, sowie der Kosten für Transport, Versicherung, Zoll und Gebühren;
 - sind ausstehende Rechnungen von KAMBLY in Bezug auf die Produkte gemäss Klausel 12 ff. dieser

Bedingungen zu zahlen. Das Gleiche gilt für Rechnungen in Bezug auf Produkte, die vor der Kündigung bestellt wurden, für die jedoch keine Rechnung gestellt wurde.

- bleiben die Bestimmungen über die Vertraulichkeit sowie über die Gewährleistung und die Haftung in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Bestimmungen in Kraft.
- Hat der VERTRAGSPARTNER gegen KAMBLY keinen Anspruch auf Entschädigung für den Verlust von Vertriebsrechten, den Verlust des Firmenwerts, von Gewinnen oder ähnlichen Verlusten; und
- vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesen AVB / im Vertrag und vorbehaltlich aller Rechte und Pflichten, die vor der Kündigung entstanden sind, hat keine der Parteien weitere Verpflichtungen gegenüber der anderen Partei aus diesen AVB.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

41. Der VERTRAGSPARTNER darf den Vertrag oder die darin enthaltenen Rechte und Pflichten nur mit schriftlicher Zustimmung von KAMBLY abtreten.
42. Der Vertrag begründet weder eine Partnerschaft noch das Verhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer oder Arbeitgeber und Arbeitnehmer zwischen den Parteien.
43. Jede Partei erkennt an, dass sie den Vertrag nicht aufgrund von Zusicherungen, Garantien oder anderen Bestimmungen abschliesst und sich nicht auf diese verlässt, es sei denn, dies ist ausdrücklich in diesem Vertrag vorgesehen, und dass alle Bedingungen, Garantien oder anderen Bestimmungen, die durch Gesetz oder Gewohnheitsrecht impliziert sind, hiermit im grösstmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen werden.
44. Sollte eine Bestimmung des Vertrages von einem Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde für ganz oder teilweise nichtig oder nicht durchsetzbar befunden werden, so bleibt der Vertrag im Hinblick auf die anderen Bestimmungen und den Rest der betroffenen Bestimmung weiterhin gültig.
45. Ist eine der Parteien von höherer Gewalt betroffen, so hat sie die andere Partei unverzüglich über Art und Umfang der höheren Gewalt zu unterrichten. Höhere Gewalt bedeutet in Bezug auf eine der Parteien alle Umstände, die ausserhalb der zumutbaren Kontrolle dieser Partei liegen (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Streik, Aussperrung oder andere Arten der Arbeitskampffreiheit).
46. Keine Partei gilt als vertragsbrüchig oder haftet anderweitig gegenüber der anderen Partei für eine Verzögerung bei der Erfüllung oder Nichterfüllung einer ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag, soweit diese Verzögerung oder Nichterfüllung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist, von der sie die andere Partei schriftlich unterrichtet hat, und die Frist für die Erfüllung oder die Erfüllung dieser Verpflichtung wird entsprechend verlängert.
47. Dauert die betreffende höhere Gewalt länger als sechs Monate an, so nehmen die Parteien nach Treu und Glauben Gespräche auf, um die Auswirkungen der höheren Gewalt zu mildern oder alternative Regelungen zu vereinbaren, die fair und angemessen sind.
48. Alle Mitteilungen oder sonstigen Informationen, die gemäss dem Vertrag von einer der Parteien an die andere zu übermitteln sind, können persönlich oder per Post (per frankierter Post, Fax, E-Mail oder vergleichbarem Kommunikationsmittel) an die andere Partei an den im Vertrag angegebenen Geschäftssitz oder an eine andere von der anderen Partei schriftlich angegebene Adresse übermittelt werden.
49. Die Zustellung von amtlichen Dokumenten im Zusammenhang mit einem gerichtlichen Verfahren, das den Vertrag betrifft oder sich aus ihm ergibt, erfolgt an die im Vertrag angegebene Anschrift oder an eine andere von der anderen Partei schriftlich mitgeteilte Anschrift.

ANWENDBARES RECHT UND RICHTSSTAND

50. Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).
51. Im Falle von Streitigkeiten über den jeweiligen Vertrag werden sich die Parteien vorerst gütlich zu einigen versuchen. Kommt keine Einigung zustande, sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz von KAMBLY in CH-3555 Trubschachen, für Streitigkeiten, auch soweit sie die Wirksamkeit der Vereinbarung oder dieser AVB betreffen, zuständig.

März 2025

Für den VERTRAGSPARTNER:

Ort, Datum

Name

Name

Für KAMBLY:

Ort, Datum

Name

Name